



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 265/06

vom

2. April 2007

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Goette und die Richter Kraemer, Dr. Strohn, Caliebe und Dr. Reichart

beschlossen:

Der Streitwert für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wird auf

5.726,50 €

festgesetzt.

Gründe:

- 1 Da der Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der Beklagten und der E. GmbH & Co. KGaA vollzogen ist, das Feststellungsurteil nur inter partes wirkt und sich damit die Unwirksamkeitsfolgen auf die Parteien dieses Rechtsstreits beschränken, richtet sich das Abwehrinteresse der Beklagten gegen die Urteilswirkungen nach dem Wert der Beteiligungen der Kläger im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 3 ZPO). Dieser beträgt für den Kläger zu 1 ca. 2.454,20 € und für den Kläger zu 2 ca. 3.272,30 €. Diese Werte sind zusammenzurechnen, da es sich um zwei eigenständige stille Gesellschaftsbeteiligungen handelt, so dass entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der Rechtsgedanke des § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG nicht anwendbar ist.

Goette

Kraemer

Strohn

Caliebe

Reichart

Vorinstanzen:

LG Heilbronn, Entscheidung vom 07.09.2005 - 21 O 143/04 KfH -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 08.11.2006 - 14 U 60/05 -